

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Stand: 1. Januar 2021

Lesen Sie dieses Merkblatt bitte sorgfältig durch und beachten Sie Ihre Mitwirkungsverpflichtung gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse!

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Leistungen bis zum 12. Lebensjahr

Ein Kind erhält Leistungen nach dem UhVorschG, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder der von seinem Ehegatten /Lebenspartner dauernd getrennt lebt
oder dessen Ehegatte/Lebenspartner voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält,
oder, falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

Leistungen ab dem 12. Lebensjahr

Ein Kind erhält Leistungen nach dem UhVorschG, wenn

- es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat
und
- es im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder der von seinem Ehegatten /Lebenspartner dauernd getrennt lebt
oder dessen Ehegatte/Lebenspartner voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
und
- es nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält,
oder, falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
und
- es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht
oder
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des SGB II vermieden werden kann
oder
- der den Antrag stellende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt
und
- es keine eigenen ausreichenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 4 UhVorschG erzielt.

Allgemein

Wenn ein Kind oder der allein erziehende Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind die Anspruchsvoraussetzungen gesondert zu prüfen (§ 1 Abs. 2a UhVorschG).

Um Leistungen nach dem UhVorschG zu erhalten, ist es erforderlich einen schriftlichen Antrag bei der Unterhaltsvorschusskasse des Amtes für Jugend, Schule und Familie zu stellen. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Nachweisen zu versehen und persönlich unter Vorlage des Personalausweises bei der Unterhaltsvorschusskasse abzugeben.

Das Amt für Jugend, Schule und Familie berät und unterstützt auch bei der Geltendmachung weitergehender Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die Beistandschaft des Amtes für Jugend, Schule und Familie.

II. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG ist ausgeschlossen, wenn (alternativ)

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben,
- die Betreuung und Versorgung des Kindes durch beide Elternteile erfolgt, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben,
- eine Eheschließung erfolgt, auch wenn der Ehepartner nicht Elternteil des Kindes ist,
- das Kind nicht bei einem seiner Elternteile lebt,
- das Kind sich in einem Heim oder in einer Pflegefamilie befindet,
- der allein erziehende Elternteil die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte bei der Unterhaltsvorschusskasse nicht erteilt oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder der Ermittlung des Aufenthalts des anderen Elternteils nicht mitwirkt,
- Unterhaltszahlungen geleistet werden, die laufenden Unterhalt, Unterhaltsrückstände oder Unterhaltszahlungen für die Zukunft betreffen,
- der betreuende Elternteil den anderen Elternteil im Innenverhältnis von der Zahlung von Unterhalt freigestellt hat,
- Waisenbezüge gezahlt werden,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und anzurechnende Einkünfte erzielt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG kann auch aus anderen Gründen ausgeschlossen sein. Die Voraussetzungen werden im Einzelfall überprüft.

III. In welcher Höhe und in welchem Umfang werden Leistungen gewährt?

Die Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG werden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach dem am Wohnort des Kindes geltenden Mindestunterhalt gezahlt (§ 1612a BGB). Das Kindergeld für ein erstes Kind wird in voller Höhe angerechnet.

Ab 1. Januar 2021 betragen die Leistungen

bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	174,00 Euro
bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	232,00 Euro
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	309,00 Euro

Erhält das Kind Unterhaltszahlungen oder Waisenbezüge, werden diese auf die Leistungen nach dem UhVorschG angerechnet. Dies gilt auch, wenn der Vater des Kindes den Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet und Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhält. Die Anrechnung erfolgt für den Monat, in dem das Kind die Zahlung erhält.

Die Leistungen nach dem UhVorschG gehören zu den Mitteln gehören, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Leistung schließt andere Sozialleistungen für das Kind nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung unter anderem auf die Leistungen zur Grundsicherung nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angerechnet.

IV. Wie lange werden Leistungen nach dem UhVorschG gewährt?

- Leistungen nach dem UhVorschG werden zunächst längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt.
- Ab dem 12. Lebensjahr können Leistungen nach dem UhVorschG gewährt werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die erforderlichen Angaben sind rechtzeitig vor Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes zu machen. Bitte wenden Sie sich zwei bis drei Monate vor Vollendung des 12. Lebensjahres Ihres Kindes an die Unterhaltsvorschusskasse.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bereits in dieser Zeit erfüllt gewesen sein. Es darf nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt haben, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes ab dem Zeitpunkt der Beantragung von Leistungen ?

Es sind umgehend alle Veränderungen bei der Unterhaltsvorschusskasse anzuzeigen, insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei ihm lebt,
- wenn er heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht,
- wenn er mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenzieht,
- wenn ein Umzug stattfindet,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt zahlt oder zahlen will, der laufenden Unterhalt, Unterhaltsrückstände oder Unterhalt für die Zukunft betrifft,
- wenn sich Unterhaltszahlungen in der Höhe ändern,
- wenn ein Unterhaltsanspruch Ihres Kindes außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht wird,
- wenn Informationen zum anderen Elternteil bekannt werden (Arbeitgeber, Adresse, etc.),
- wenn eine regelmäßige Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil erfolgt.

Besondere/Zusätzliche Mitteilungspflichten ab dem 12. Lebensjahr eines Kindes

Es sind bei der Unterhaltsvorschusskasse zusätzlich umgehend anzuzeigen

- wenn sich die Einkommensverhältnisse ändern, insbesondere wenn Leistungen nach dem SGB II beantragt oder bezogen werden
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (z.B. Schulabschluss, Schulabbruch, Aufnahme einer Ausbildung/Arbeit)
- wenn das Kind eigene Einkünfte erzielt (z.B. Ausbildungsvergütung, Einkünfte aus Vermietung und/oder Verpachtung, Kapitaleinkünfte, etc.)
- wenn sich die Einkünfte des Kindes ändern (monatlicher Betrag der Einkünfte)

Kommt der allein erziehende Elternteil der Anzeigepflicht nicht nach, ist er zum Ersatz der überzahlten Unterhaltsvorschussleistungen verpflichtet. Der Anzeigepflicht kommt er nicht nach, wenn er eine Veränderung nicht oder verspätet mitteilt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben macht.

Die Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.